

Grundordnung

der Studierendenschaft der Hochschule Bremerhaven

Beschlussfassung vom 24.11.2015 (Nachschrift)

In diesem Text werden nach Möglichkeit bei Bezugnahme auf Personen geschlechtsneutrale Formen gewählt oder es wird sowohl die weibliche als auch männliche Form verwendet. In einigen Fällen würde das die Lesbarkeit aber derart erschweren, dass darauf verzichtet wird und lediglich die männliche Form Verwendung findet; in diesen Fällen sind weibliche Personen selbstverständlich mit eingeschlossen.

Präambel

1. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft und im Bestreben, in Zusammenarbeit mit allen Menschen, die an der Hochschule Bremerhaven lernen, lehren, arbeiten und leben, gemeinsam diese Hochschule zu einem Ort freier Kommunikation, Lehre und Wissenschaft zu machen; getragen von dem Wunsch, dazu beizutragen, dass Lehre und Wissenschaft allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Abstammung, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, religiöser Überzeugung und geistiger oder körperliche Behinderung freien Zugang zu Lehre und Bildung verschaffen möge, und dies in einer Weise, die die Lebensgrundlagen der Menschheit bewahrt und verbessert, gibt sich die Studentenschaft der Hochschule Bremerhaven die folgende Grundordnung.

§1 Die Studierendenschaft

1. Die Studierendenschaft ist die Gesamtheit aller an der Hochschule Bremerhaven immatrikulierten Studierenden.
2. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
3. Die Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht zur Selbstverwaltung.
4. Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen hat die Studierendenschaft der Hochschule Bremerhaven das Recht, sich mit Studentenschaften anderer Hochschulen zu Verbänden zusammenzuschließen
5. Studierende, die in Organen der verfassten Studierendenschaft arbeiten, dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
6. Die Teilnehmenden an angegliederten Bildungsgängen haben das Recht, sich gemäß § 45 Abs.7 BremHG in ihren Angelegenheiten mit vollem Stimmrecht, im Übrigen mit beratender Stimme in den Organen der Studierendenschaft zu beteiligen.

§2 Aufgaben der Studierendenschaft

1. Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben gem. § 45 Abs. 2 BremHG wahr und fördert die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule.
2. Aufgaben der Studierendenschaft sind insbesondere:
 1. die Wahl der Vertreter für die Organe der verfassten Studentenschaft,
 2. die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe und die Vermittlung von Dienstleistungen für Studierende,
 3. die Verwendung und Verwaltung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studierendenschaft,
 4. im Bewusstsein der Verantwortung vor der Gesellschaft die Förderung der politischen Bildung der Studierenden,
 5. die Unterstützung sportlicher und kultureller Interessen der Studierenden,
 6. die Pflege der Verbindung mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaft anderer Hochschulen, auch überregional und international,
 7. die Förderung der Integration ausländischer Studierender,
 8. die Verbesserung der Studienbedingungen,
 9. die Förderung der Gleichberechtigung.

§3 Organe der Studierendenschaft

1. Organe der Studentenschaft sind:
 1. Studierendenrat (StuRa)
 2. Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA)
 3. Vollversammlung (VV)
 4. Fachschaften (FS)
 5. Fachschaftsräte (FR)
2. Die regelmäßige Amtszeit der Gremien der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. Ist bis zum Beginn einer neuen Amtsperiode der Studierendenrat nicht

gewählt bzw. konstituiert, üben die bisherigen Mitglieder des Studierendenrats und des AStA ihr Amt bis zur Konstitution des neu gewählten Gremiums kommissarisch weiter aus.

3. Für alle Organe der Studierendenschaft gilt die allgemeine Geschäftsordnung des Studierendenrats, sofern die Organe keine eigene, durch den Studierendenrat genehmigte Geschäftsordnung haben.

§4 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist die Versammlung der Studierenden der Hochschule Bremerhaven. Sie dient der Diskussion und Information über die Arbeit und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft.
2. Die Vollversammlung wird auf Antrag des Studierendenrats, des AStA oder von 5% der Studierenden einberufen. Sie ist bei Anwesenheit von 10% der Studierendenschaft beschlussfähig.
3. Der Studierendenrat bestimmt die Leitung der Vollversammlung.
4. Beschlussvorlagen müssen mindestens einen vollen Veranstaltungstag vor der Vollversammlung hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich.

§5 Studierendenrat

1. Der Studierendenrat ist die gewählte Vertretung der Studierendenschaft und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder der Studierendenschaft können sich mit einem Begehren an den Studierendenrat wenden.
2. Der Studierendenrat kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft beschließen und bestimmt die Richtlinien studentischer Politik.
3. Der Studierendenrat besteht aus 25 Mitgliedern, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt werden. Näheres regelt die Wahlsatzung.
4. Aufgaben des Studierendenrates sind insbesondere:
 1. Wahl der Mitglieder des AStA,
 2. Abwahl des AStA oder einzelner Mitglieder.

3. Beschlussfassung über die Grundordnung, die Finanzordnung, die Beitragssatzung, die Wahlsatzung, sowie weitere Satzungen der Studierendenschaft,
 4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Prüfung der Wirtschaftsführung sowie die Entlastung des AStA; näheres regelt die Finanzordnung,
 5. Wahl eines Wahlausschusses und eines Wahlprüfungsausschusses entsprechend der Wahlsatzung,
 6. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des AStA,
 7. Kontrolle der Beschlüsse und Maßnahmen des AStA und der Tätigkeit seiner Referenten,
 8. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des AStA, näheres regelt die Finanzordnung.
5. Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt, sofern der Studierendenrat dies mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt und die Durchführung von Neuwahlen sichergestellt ist, oder durch eine Abstimmung der Vollversammlung mit absoluter Mehrheit.

§6 Kontrollgremium für den AStA-Bulli

1. Das Kontrollgremium für den AStA-Bulli besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenrates.
2. Aufgaben des Kontrollgremiums sind:
 1. Erfassung des Fahrzeugzustandes
 2. Durchsicht und Prüfung der Fahrtenbücher auf Vollständigkeit.
3. Das Kontrollgremium hat in regelmäßigen Abständen dem Studierendenrat zu berichten.

§7 Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA)

1. Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur schriftlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Finanzreferenten abgegeben werden.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Finanzreferenten.
3. Der AStA besteht aus dem 1., dem 2., dem Finanzreferenten, dem Referenten für Bafög und Soziales und dem Referenten für Hochschulpolitik. Es können bis zu sieben weitere Referenten für folgende Aufgabengebiete gewählt werden:
 1. Multimedia
 2. Sport
 3. Kommunikation
 4. Haus C, K und S
 5. Campusleben
 6. Kultur
4. Der AStA nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 Abs. 2 b) bis i) im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des StuRa wahr. Aufgaben des AStA sind insbesondere:
 1. Aufstellung des Haushaltsplans zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. seiner Amtszeit, Wirtschaftsführung und Erstellung eines Finanzberichts zur Prüfung der Wirtschaftsführung am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. seiner Amtszeit und Vorlage zur Beschlussfassung durch den Studierendenrat,
 2. Durchführung der allgemeinen organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben,
 3. Information der Studierendenschaft über alle sie betreffenden Fragen,
 4. Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Studierendenrat.
5. Die Mitglieder des AStA haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Studierendenschaft mit beratender Stimme teilzunehmen. Der AStA ist zu allen Sitzungen einzuladen, die Protokolle sind ihm zuzuleiten.

§8 Fachschaften und Fachschaftsräte

1. Die Studierendenschaft kann sich in Fachschaften organisieren. Mitglieder einer Fachschaft sind die immatrikulierten Studierenden der Studiengänge, die die Fachschaft bilden. Ein Studiengang kann jeweils nur einer Fachschaft

- zugehören. Die Gründung oder Neugliederung einer Fachschaft wird vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.
2. Jede Fachschaft bildet einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft innerhalb der Hochschule. Rechtsgeschäftliche Erklärungen kann der Fachschaftsrat nicht abgeben.
 3. Das Nähere regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§9 Finanzen

1. Die Studierendenschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragssatzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Näheres, insbesondere die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge, regelt die gesetzlich vorgeschriebene Beitragssatzung.
2. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft wird durch den AStA im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Finanzordnung vorgenommen.

§10 Änderung der Grundordnung

1. Änderungen der Grundordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Studierendenrats.

§11 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft.